

Schulordnung

Die Schule ist ein Ort des Lernens. Schüler und Schülerinnen, Lehrer und Lehrerinnen, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Schule, Eltern und Erziehungsberechtigte sind gemeinsam dafür verantwortlich, dass an unserer Schule erfolgreich gelernt werden kann. Unser gemeinsames Ziel hält uns zur Zusammenarbeit in einer Atmosphäre gegenseitiger Achtung, Rücksichtnahme und menschlichen Verständnisses an.

Diese Schulordnung soll uns das tägliche Zusammensein in einer großen Gemeinschaft erleichtern. In der Schule wollen wir uns wohl fühlen und dafür sorgen, dass die Einrichtung geschont wird und dass unsere Schule immer einen freundlichen und ordentlichen Eindruck macht.

I. Allgemeines

Schulgelände: Zum Schulgelände gehören u.a. alle Gebäude, Sportgelände und Freiflächen (Bushaltestelle, Parkplätze, Pausenbereiche) wie im anliegenden Plan gekennzeichnet.

Pausenbereiche: Zum Pausenbereich gehören die im anliegenden Plan gekennzeichneten Flächen.

NICHT ZUM PAUSENBEREICH gehören:

- a) *die Bushaltestelle,*
- b) *der Parkplatz,*
- c) *die Fläche hinter dem Schulgebäude an der Mühlenstraße,*
- d) *die Flure im Bereich der Grundschule und dem Obergeschoss,*
- e) *die Flure vor den Klassenräumen sowie die Klassenräume selbst.*

1. Wir freuen uns über Besucher, diese sind jedoch angehalten, sich im Sekretariat anzumelden.
2. Nach der Ankunft auf dem Schulgelände ab 7.20 Uhr begeben sich die SchülerInnen dieser Schule in die Pausenbereiche. Die SchülerInnen unterliegen mit Betreten des Schulgeländes der Aufsicht der Schule und dürfen das Schulgelände vor Schulschluss ohne Erlaubnis nicht verlassen.
3. Nach Schulschluss begeben sich die SchülerInnen direkt nach Hause. Nur BusschülerInnen ist es erlaubt, sich bis zur Abfahrt leise in der Pausenhalle aufzuhalten.
4. Für die notwendige Ordnung sorgen die aufsichtführenden Lehrkräfte, MitarbeiterInnen und die Schüleraufsicht.
5. Die Bushaltestelle ist Teil des Schulgeländes, aber nicht des Pausenbereiches! Um Unfällen vorzubeugen, ist es unerlässlich, dass die FahrschülerInnen an der Bushaltestelle nicht rangeln oder drängeln, wenn sie aus den Bussen aussteigen oder einsteigen. Die Fahrbahn der Bushaltestelle darf nicht betreten werden. Vor den Bustüren sollen sich die SchülerInnen hintereinander aufstellen.
Den Aufforderungen der SchulbusbegleiterInnen ist nachzukommen.
6. Im Interesse der eigenen Sicherheit sollte jede/r SchülerIn nur die Rad- und Fußwege benutzen. Der Versicherungsschutz besteht nur auf dem kürzesten Weg zur Schule/nach Hause.
7. Fahrräder werden in die dafür vorgesehenen Ständer an der Oberschule, nicht an der Grundschule, abgestellt und abgeschlossen. Nur ein ordnungsgemäß abgestelltes und geparktes Fahrrad ist gegen Diebstahl versichert.
8. Auf dem gesamten Schulgelände, im Schulgebäude und auf dem Weg zur Sporthalle sind das Rauchen und der Verzehr von alkoholischen Getränken verboten. Während einer Schulveranstaltung gilt das generelle Rauch- und Alkoholverbot.

9. Auf dem Schulgelände und im Schulgebäude sind der Gebrauch von Handys, Smartphones, Tablets und Smartwatches etc. sowie das öffentliche Tragen jener für SchülerInnen verboten. Fachlehrer können über Ausnahmen zu Unterrichtszwecken entscheiden.
10. Um Diebstählen vorzubeugen, dürfen Wertgegenstände nicht unbeaufsichtigt in Jacken oder Taschen aufbewahrt werden. Zum Sportunterricht nehmen die SchülerInnen nur ihr Sportzeug mit.
11. Im Sinne eines höflichen Miteinanders ist das Tragen von Mützen, Kappen und Kapuzen im Schulgebäude nicht erwünscht.
12. Jegliche Gegenstände, die SchülerInnen gefährden oder ihr Wohlergehen beeinträchtigen könnten, sind auf dem gesamten Schulgelände verboten. Hierzu zählen neben jeglicher Art von Waffen auch Spraydosen und Laserpointer.
13. Im Rahmen der Gesundheitserziehung ist der Verzehr von Energydrinks und Limonaden wie z.B. Cola verboten.
14. Für verloren gegangenes oder beschädigtes Schuleigentum muss Ersatz geleistet werden. Entlehene Bücher und Lehrmittel müssen pfleglich behandelt werden.

II. Unterrichts- und Pausenregelung

1. Der Unterricht beginnt um 7.35 Uhr. Im Interesse eines geordneten Unterrichtsablaufes ist es erforderlich, dass alle pünktlich sind.
2. In den großen Pausen zwischen dem 1. und 2. Block und dem 2. Block und SoLe sowie der Mittagspause verlassen alle SchülerInnen den Unterrichtsraum und begeben sich in die Pausenbereiche (siehe Anlage zur Schulordnung).
3. Zwischen der fünfminütigen Pause zwischen SoLe und dem 3. Block bleiben die SchülerInnen im Unterrichtsraum bzw. warten nach Absprache mit dem/r FachlehrerIn leise vor dem Fachraum.
4. Bei starkem Regen, Schnee oder Glatteis kann der Aufenthalt auf dem Schulhof untersagt werden. Den SchülerInnen wird dies durch eine Ansage mitgeteilt. Der Aufenthalt ist dann nur in dem grau gekennzeichneten Innenbereich erlaubt (siehe Anhang zur Schulordnung).
5. Die Schülerfirma Reetkolben ist kein Aufenthaltsbereich. Dort darf gerne Schulmaterial eingekauft werden, nach dem Einkauf ist der Verkaufsraum jedoch wieder zu verlassen.

III. Sporthalle

1. Der Weg zur Sporthalle wird zu Beginn eines jeden Schuljahres mit der Lehrkraft abgegangen und die Gefahrenstellen werden besprochen. Es sind auf dem Weg zur Sporthalle die allgemeinen Straßenverkehrsregeln einzuhalten.
2. Die SchülerInnen kommen direkt zum 1. Block dorthin. Nach dem letzten Block gehen/fahren sie direkt nach Hause. In den Pausen dürfen sie nach dem 1. Klingelzeichen losfahren/gehen.
3. Alle SchülerInnen sind auf dem Weg zur Sporthalle immer mindestens zu dritt unterwegs, damit im Notfall Hilfe geholt werden kann.
4. Beim Überqueren der Bahngleise und der Straße sind alle besonders aufmerksam.
5. Kein/e SchülerIn weicht vom direkten Weg ab, d.h. Besuche des Bäckers oder Edeka sind untersagt. Nur der unmittelbare Weg ist versichert!

IV. Schulveranstaltungen, Beurlaubungen

1. Veranstaltungen der Schule auch außerhalb der Unterrichtszeit sind Teil des Schullebens. Die Teilnahme ist daher Pflicht.
2. Beurlaubungen vom Unterricht müssen von den Erziehungsberechtigten frühzeitig beim KlassenlehrerIn (bis drei Tage Befreiung) oder bei der Schulleitung (ab drei Tagen) schriftlich beantragt werden.

3. Bei Versäumnissen wegen Krankheit ist eine Benachrichtigung am gleichen Tag fernmündlich durch die Eltern erforderlich.
Eine schriftliche Entschuldigung (s. Schülerbuch) ist unaufgefordert dem/r KlassenlehrerIn an dem Tag vorzulegen, an dem der/die SchülerIn wieder zum Unterricht erscheint, spätestens aber nach drei Tagen.

V. Schulgebäude, Klassen- und Fachräume

1. Treppenhäuser und Toiletten sind nur ihrem Zweck entsprechend zu benutzen und sauber zu hinterlassen.
2. Da sich im Schulgebäude sehr viele SchülerInnen aufhalten, müssen alle auf Ruhe achten und nicht laufen oder rangeln.
3. Um sich in den Klassenräumen wohlfühlen, ist dafür zu sorgen, dass die Einrichtungsgegenstände geschont werden und der Raum immer einen freundlichen und sauberen Eindruck macht. Grundsätzlich ist jede/r SchülerIn für seinen/ihren Arbeitsplatz verantwortlich. Die SchülerInnen wirken an der Gestaltung der Klassenräume mit.
4. Nach dem letzten Block bzw. der Betreuung ist der Klassen- bzw. Fachraum auszufegen.
5. In der Mensa ist jeder für das Säubern seines/ihres Essplatzes und des Tablett selbst verantwortlich!
6. Der wöchentlich wechselnde Hofdienst säubert das Pausengelände und stellt am Ende der 2. großen Pause in der Mensa die Stühle hoch (Mittwoch bis Freitag).
7. Das Betreten der Fachräume ist nur unter Aufsicht einer Lehrkraft gestattet.
8. Nach Unterrichtsschluss werden die Stühle auf die Tische gestellt.

VI. Schulhof

1. Das Werfen und Schießen mit Gegenständen aller Art ist verboten. Dies gilt insbesondere für das Werfen von Schneebällen und Schießen von Lederbällen.
2. Das Schulgelände darf nur mit Genehmigung einer Lehrkraft verlassen werden.
3. Auf dem Schulgelände gefundene Gegenstände sind beim Hausmeister oder der Sekretärin abzugeben.

Bei Nichteinhaltung und wiederholten Verstößen behält sich die Schule vor, Erziehungs- und/oder Ordnungsmaßnahmen anzuwenden.

VII. Inkrafttreten

Diese Schulordnung wurde von der Gesamtkonferenz am 09.06.2016 beschlossen und tritt am 01.08.2016 in Kraft